

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1960

Nummer 22

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
19. 5. 60	Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände	2022	161
25. 5. 60	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplans „Inderevier-Nord“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	173
19. 5. 60	Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer	3216	174
24. 5. 60	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die Erklärung von geschlossenen Anbaugeländen für Wel-sches Weidelgras und für Rotklee	7822	174
10. 5. 60	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Erneuerung für den Bau und Betrieb der 110 kV- Leitungen Eelsen-Jüchen und Jüchen-Holz		174

2022

Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 1. April 1959

Auf Grund § 7 d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 13. April 1960 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Aufbau und Verwaltung der Kasse

Zweck, Sitz und Verwaltung der Kasse	§ 1
Aufsicht	§ 2
Leiter der Kasse	§ 3
Vermögen der Kasse	§ 4
Kassenausschuß	§ 5
Aufgaben des Kassenausschusses	§ 6
Deckungsrückstellung	§ 7
Vermögensverwaltung	§ 8
Geschäftsjahr	§ 9
Kosten der Verwaltung	§ 10

Abschnitt II

Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis

Mitgliedschaft	§ 11
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 12
Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung	§ 13
Ausschluß von der Zusatzversorgung, Ausnahme von der Zusatzversicherungspflicht	§ 14

Befreiung von der Versicherungspflicht	§ 15
Beginn des Versicherungsverhältnisses	§ 16
Ende des Versicherungsverhältnisses	§ 17
Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses	§ 18
Überleitung von Versicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen und Zusatzversorgungsanstalten	§ 19
Weiterversicherung	§ 20
Beitragsfreie Versicherung	§ 21

Abschnitt III

Leistungen der Mitglieder und Versicherten

Beiträge, Ausgleichsbeträge, Eintrittsgeld	§ 22
Beiträge bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsunterbrechung	§ 23
Nachversicherung	§ 24
Erstattung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen	§ 25

Abschnitt IV

Kassenleistungen

Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit	§ 26
Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn	§ 27
Berechnung des Zusatzruhegeldes	§ 28
Grundbetrag	§ 29
Steigerungsbetrag	§ 30
Erlöschen des Zusatzruhegeldes	§ 31
Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn	§ 32
Höhe des Zusatzwitwengeldes	§ 33
Erlöschen des Zusatzwitwengeldes	§ 34
Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn	§ 35
Höhe des Zusatzwaisengeldes	§ 36
Erlöschen des Zusatzwaisengeldes	§ 37
Höchst- und Mindestbeträge der lfd. Kassenleistungen	§ 38
Ruhen des Anspruchs auf Kassenleistungen	§ 39

Abfindung:	§ 40
Sterbegeld	§ 41
Härteausgleich	§ 42
Abtretung und Verpfändung von Kassenleistungen	§ 43
Ersatzansprüche gegen Dritte	§ 44
Verjährung	§ 45

Abschnitt V

Verfahren

Festsetzung von Kassenleistungen	§ 46
Auszahlung der laufenden Kassenleistungen	§ 47
Anzeigepflicht der Rentenberechtigten	§ 48
Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen, Einspruch und Beschwerde	§ 49
Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte	§ 50
Schiedsausschuß	§ 51
Schiedsverfahren	§ 52
Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern	§ 53

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

Durchführungs- und Übergangsvorschriften	§ 54
Inkrafttreten und Änderung der Satzung	§ 55

Abschnitt I

Aufbau und Verwaltung der Kasse

§ 1

Zweck, Sitz und Verwaltung der Kasse

(1) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse bezweckt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter ihrer Mitglieder. Sie hat ihren Sitz in Köln.

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände und wird gegen Erstattung der Selbstkosten geführt. Für die Zusatzversorgungskasse wird ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Kasse führt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 3

Leiter der Kasse

Leiter und Vertreter der Kasse ist der Leiter der Rheinischen Versorgungskasse.

§ 4

Vermögen der Kasse

(1) Das Vermögen der Kasse ist ein Sondervermögen; es wird getrennt von dem sonstigen Vermögen der Rheinischen Versorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet und haftet nur für die auf der Satzung beruhenden Verbindlichkeiten, nicht aber für Verbindlichkeiten der Rheinischen Versorgungskasse und des die Geschäfte der Rheinischen Versorgungskasse führenden Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Rheinische Versorgungskasse und der Landschaftsverband Rheinland haften andererseits nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

(2) Bei der Auflösung der Zusatzversorgungskasse ist ihr Vermögen in erster Linie für die Leistungsempfänger und deren Angehörigen und nach Erfüllung dieses Zwecks für die weitere zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der vorhandenen Versicherten zu verwenden.

Die Auflösung der Kasse bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Kassenausschuß

(1) Bei der Zusatzversorgungskasse wird ein Ausschuß gebildet, der nach Maßgabe des § 6 der Satzung über die Angelegenheiten der Kasse zu beschließen hat.

(2) Dem Ausschuß gehören außer dem Vorsitzenden acht Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Vier Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden von den zuständigen Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter von den gemeindlichen Spitzenverbänden aus dem Kreis der Mitglieds Körperschaften benannt.

(4) Die nach Absatz 3 benannten Mitglieder des Kassenausschusses sind vom Leiter der Kasse zu berufen.

(5) Alle zwei Jahre, erstmals am 1. 4. 1955, scheiden von den Mitgliedern des Ausschusses je ein Viertel aus. Bis sich eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet über das Ausscheiden das Los. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Ausschußmitglied vorher aus seiner Stellung aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Zu jeder Sitzung des Ausschusses ist dessen Mitgliedern die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Leiter der Kasse, in seiner Vertretung der mit der laufenden Geschäftsführung beauftragte Beamte.

(7) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind; sonst ist eine erneute Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschußmitglieder beschlußfähig ist. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) In geeigneten Fällen kann der Leiter der Kasse schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Ausschusses ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(9) Die Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten und auf Zahlung eines vollen Tagegeldes nach den für die Landesbeamten der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen, sowie auf Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 6

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) Der Kassenausschuß beschließt über die Angelegenheiten der Kasse und berät die Geschäftsführung; die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Kassenausschuß obliegt insbesondere

a) die Beschlußfassung über

1. den Sonderhaushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung,
2. die Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 8 Absatz 4),
3. die Zulassung als Mitglied (§ 11 Absatz 1 Satz 2) und über die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 12),
4. die Gewährung zusätzlicher Leistungen nach § 42 Absatz 1 und 2 (Härteausgleich),
5. die Maßnahmen, die aus Anlaß eines versicherungstechnischen Gutachtens erforderlich sind (§ 7 Absatz 3),

b) die Zustimmung zu

1. Satzungsänderungen (§ 55 Absatz 3),
2. dem Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 54),
3. der Auflösung der Kasse (§ 4 Absatz 2) und der Verwaltung des Vermögens,

- c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Bescheide und Verfügungen des Leiters der Kasse, sofern dieser dem Einspruch nicht stattgibt.

§ 7

Deckungsrückstellung

(1) Die Kasse soll jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen der Versicherten und den Beiträgen des zu erwartenden Neuzugangs an Versicherten sowie mit den sonst zu erwartenden Einnahmen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreichen wird.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Einnahmen und Verpflichtungen sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien maßgebend, soweit die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes vorschreibt.

(3) In Zeitabständen von mindestens je vier Jahren ist ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Der Beschluß des Kassenausschusses (§ 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 5) ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8

Vermögensverwaltung

(1) Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge, Ausgleichsbeträge, Eintrittsgelder und Verwaltungskostenbeiträge (§§ 10, 22—24) aufgebracht.

(2) Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Das Vermögen (§ 7 Absatz 1) ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(4) Bei der Vermögensanlage sind die Richtlinien (§ 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2) zu beachten. Die Richtlinien sollen sich im Rahmen der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Grundsätze halten. Die Richtlinien und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 10

Kosten der Verwaltung

Den notwendigen Personal- und Sachaufwand tragen die Mitglieder im Verhältnis des Aufkommens an Beiträgen ihrer Versicherten.

Die Beiträge der Weiterversicherten bleiben unberücksichtigt.

Abschnitt II

Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis

§ 11

Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können die Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und gemeindlichen Sparkassen im Bereich der Rheinischen Versorgungskasse beitreten.

Andere juristische Personen, an denen die öffentliche Hand überwiegend oder maßgeblich beteiligt ist oder die von einer öffentlichen Verwaltung in anderer Weise maßgeblich beeinflußt werden oder deren Aufgabenkreis öffentlich-rechtlich bestimmt ist oder dauernd und überwiegend im Bereich öffentlicher Belange liegt, können auf Beschluß des Kassenausschusses und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Leiter der Kasse als Mitglie-

der zugelassen werden. Die Kasse kann die Zulassung bei einer besonders ungünstigen Alterszusammensetzung der Versicherten von Sonderbedingungen abhängig machen.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, daß zwischen dem Mitglied und den Versicherten die Zusatzversorgung arbeitsvertraglich oder in sonstiger Weise festgelegt ist. Die Zusatzversorgung ist entsprechend der Satzung und den Durchführungsvorschriften zu regeln.

§ 12

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt, falls nichts anderes vereinbart wird, mit dem auf die Beitrittserklärung folgenden Monat, bei zugelassenen Mitgliedern mit dem in der Zulassung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Das Mitglied kann nach fünfjähriger Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Kasse.

(3) Die Kasse kann einem zugelassenen Mitglied mit dreimonatiger Frist kündigen, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist.

(4) a) Scheidet ein Mitglied aus und regelt es die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in anderer Weise, so erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten der Kasse gegenüber dem Mitglied, den bei der Beendigung der Mitgliedschaft angemeldeten Versicherten und den Zusatzrentenberechtigten, soweit ihre Ansprüche nicht auf Grund einer Weiterversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung entstanden sind. Das ausscheidende Mitglied erhält in diesem Falle einen Anteil am Kassenvermögen, der unter Anwendung des geschlossenen Deckungsplanverfahrens nach geschäftsplanmäßigen Grundsätzen ermittelt wird. Auf Grund der Satzung noch bestehende Verbindlichkeiten sind anzurechnen.

b) Scheidet ein Mitglied aus und regelt es die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht in anderer Weise, so kann die Kasse die aus der Mitgliedschaft entstandenen Pflichten nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen regeln:

Aus dem sich nach Buchstabe a) ergebenden Anteil am Kassenvermögen sind in erster Linie die Ansprüche der bei Beendigung der Mitgliedschaft vorhandenen Zusatzrentenberechtigten sicherzustellen. Ein verbleibender Rest des Anteils am Kassenvermögen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der bei Beendigung der Mitgliedschaft angemeldeten Versicherten zu verwenden. Dabei sind diejenigen Versicherten, die die Wartezeit erfüllt haben, vor den übrigen zu berücksichtigen. Reicht der Anteil am Kassenvermögen zur Sicherstellung der Ansprüche der vorhandenen Zusatzrentenberechtigten nicht aus, so sind von dem ausscheidenden Mitglied entsprechende Zuschüsse an die Kasse zu leisten.

(5) Die Kosten für die erforderliche versicherungstechnische Berechnung hat das ausscheidende Mitglied zu tragen.

(6) Auf Beschluß des Kassenausschusses (§ 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3) kann die Kasse mit dem ausscheidenden Mitglied eine besondere Vereinbarung treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

D. V. zu § 12

Nr. 1 Der Anteil am Kassenvermögen ist zur Kostenersparnis nur dann versicherungstechnisch zu errechnen, wenn das ausscheidende Mitglied es beantragt.

Nr. 2 Findet die Vermögensauseinandersetzung in anderer Weise statt, so sind bei einer Abweichung von den Bestimmungen des § 12 Absatz 4 die Leistungen und Verpflichtungen der Kasse und des ausgeschiedenen Mitgliedes den Versicherten und Zusatzrentenberechtigten gegenüber in einem Auseinandersetzungsvertrag besonders zu regeln.

§ 13

Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung

(1) Als Pflichtversicherte sind von dem Mitglied bei der Kasse alle nicht im Beamtenverhältnis stehenden Arbeitnehmer anzumelden, die

- a) das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- c) mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden und
- d) beim Eintritt in den Dienst des Mitgliedes oder, falls die Mitgliedschaft erst später beginnt oder die Versicherungspflicht erst später eintritt, zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Auf Antrag des Mitgliedes werden vom Leiter der Kasse Arbeitnehmer zur Zusatzversorgung zugelassen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c erfüllen und beim Eintritt in den Dienst des Mitgliedes oder, falls die Mitgliedschaft erst später beginnt oder ein Ausschuß-, Ausnahme- oder Befreiungsgrund wegfällt, zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet, aber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere beim Anschluß eines neuen Mitgliedes, können Arbeitnehmer bis zum vollendeten 60. Lebensjahr als Versicherte zugelassen werden.

(3) Als freiwillig Versicherte können auf Antrag des Mitgliedes Arbeitnehmer aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllen und

- a) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unterliegen oder
- b) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind (§ 14 Absatz 2).

Bei der Überschreitung des 45. oder 55. Lebensjahres findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Zur Abwendung von Leistungskürzungen (§ 28 Absatz 2) kann für die Versicherten, die nach Absatz 2 zugelassen oder nach Absatz 3 aufgenommen worden sind, ein Ausgleichsbetrag (§ 22 Absatz 5) entrichtet werden.

(5) Der Kreis der Pflichtversicherten kann in den Durchführungsvorschriften anders und weiter geregelt, jedoch nicht eingengt werden.

(6) Ein Zusatzruhegeldberechtigter ist vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ohne Rücksicht auf sein Lebensalter erneut anzumelden, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31 Buchstaben b) oder c) erlischt und die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Buchstaben b) und c) erfüllt sind.

D. V. zu § 13

Nr. 1 Wenn es zweifelhaft ist, ob die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) erreicht wird, ist die durch allgemeine Dienstvorschriften festgesetzte Arbeitszeit maßgebend oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, das im Einzelfall festgesetzte Stundenmaß, wobei Arbeiten, die sich von Jahr zu Jahr wiederholen, zu berücksichtigen sind.

Nr. 2 Die Versicherungspflicht tritt ohne Rücksicht auf das Lebensalter mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein, wenn ein früheres Versicherungsverhältnis wieder auflebt oder die Übernahme erworbener Anwartschaften und Rechte von einer anderen Zusatzkasse (Überleitung) möglich ist. Für Angestellte, die die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 5 AVG überschritten haben, gilt jedoch § 13 Absatz 3 entsprechend.

§ 14

Ausschuß von der Zusatzversorgung, Ausnahme von der Zusatzversicherungspflicht

(1) Von der Zusatzversorgung sind ausgeschlossen Arbeitnehmer, die

- a) bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versorgungsanstalt, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost oder einer anderen kommunalen Zusatzversorgungskasse Zusatzversichert sind, sofern eine Überleitung (§ 19) möglich ist,

b) gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 AVG oder gemäß § 1229 Absatz 1 Nr. 3 RVO versicherungsfrei sind.

(2) Von der Zusatzversicherungspflicht sind ausgenommen Arbeitnehmer, die

- a) nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder für eine einmalige Arbeit, zur Vertretung oder Aushilfe eingestellt sind, oder
- b) bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung versichert sind oder denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung bewilligt oder gewährleistet ist.

D. V. zu § 14 Absatz 2 Buchstabe a

Nr. 1 Wird das Beschäftigungsverhältnis über den ursprünglich vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zeitraum hinaus fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage ein, mit dem das Beschäftigungsverhältnis verlängert wird.

Nr. 2 § 14 Absatz 2 Buchstabe a findet jedoch keine Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag mit dem Zusatz erhält, daß ein bestimmter Zeitraum als Probezeit gilt. In diesem Falle sind die Beiträge zur Zusatzversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) während der Probezeit vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an einzubehalten. Sie können jedoch vorläufig auf Konto „Verwahrungen“ genommen werden und sind im Falle der Weiterbeschäftigung an die Rheinische Zusatzversorgungskasse abzuführen.

Für Arbeitnehmer, die nach der Probezeit wieder ausscheiden, entfällt eine Anmeldung. Die auf Konto „Verwahrungen“ genommenen Arbeitnehmeranteile sind dann an den ausscheidenden Arbeitnehmer unmittelbar auszuzahlen.

§ 15

Befreiung von der Versicherungspflicht

Von der Versicherungspflicht können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Mitgliedes befreit werden:

- a) Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre sowie Arbeitnehmer, die gegen Entgelt zu ihrer Ausbildung für einen zukünftigen Beruf tätig sind,
- b) Arbeitnehmer, deren Alters- und Hinterbliebenenversorgung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung anderweitig sichergestellt ist, soweit die zu erwartende Versorgung mit den Leistungen der Kasse vergleichbar ist,
- c) Haus- und Wirtschaftspersonal in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich um Hilfspersonal handelt.

D. V. zu § 15

Die Befreiung wird vom 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats an wirksam. Ein nach Buchstabe b von der Versicherungspflicht befreiter Arbeitnehmer kann nur in begründeten Ausnahmefällen bei der Kasse erneut versichert werden.

§ 16

Beginn des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis beginnt, unbeschadet der Vorschriften der §§ 18 und 19 in den Fällen

- a) der §§ 13 Absatz 1 und 24 Absatz 1 und 2 mit dem Eintritt der Versicherungspflicht,
- b) des § 13 Absatz 2 und 3 mit der Zulassung oder Aufnahme.

§ 17

Ende des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis endet unbeschadet der Vorschriften zu den §§ 18 bis 21, wenn

- a) der Versicherungsfall eintritt (§ 26 Absatz 2),
- b) der Versicherte aus der Beschäftigung beim Mitglied ausscheidet,
- c) eine Voraussetzung für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung wegfällt,
- d) der Versicherte von der Versicherungspflicht befreit wird (§ 15),
- e) seit Fortfall des beitragspflichtigen Dienstbezuges oder sonstiger beitragspflichtiger Zahlungen (§ 23 Absatz 1) sechs Monate ohne Beitragsentrichtung vergangen sind,

- f) die Mitgliedschaft endet,
- g) eine Weiterversicherung nach § 20 Absatz 4 durch Kündigung endet,
- h) eine beitragsfreie Versicherung durch Kündigung endet (§ 21 Absatz 4),
- i) der Weiterversicherte oder beitragsfrei Versicherte bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost wieder versichert wird, sofern eine Überleitung (§ 19) möglich ist,
- j) der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder stirbt.

(2) In den Fällen der Buchstaben e und g gilt das Versicherungsverhältnis mit Ablauf des Monats als beendet, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

D. V. zu § 17 Absatz 1 Buchstabe e

Absatz 1 Buchstabe e gilt nicht für anerkannte Krankheitszeiten, für die vom Arbeitgeber keine Zuwendungen gewährt werden.

§ 18

Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Entsteht ein neues Versicherungsverhältnis, so lebt ein früheres Versicherungsverhältnis auf Antrag wieder auf, wenn Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet wurden. Der Antrag ist vom Versicherten innerhalb eines Jahres nach Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses bei der Kasse zu stellen.

(2) Wurde auf Grund eines früheren Versicherungsverhältnisses von der Kasse eine Erstattung durchgeführt, so lebt dieses Versicherungsverhältnis wieder auf, wenn die erstatteten Beiträge und Ausgleichsbeträge innerhalb eines Jahres nach Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses mit 5 v. H. Zinsen vom Zeitpunkt der Erstattung an, jedoch nicht früher als vom 1. 7. 1948 an, wieder eingezahlt werden. Die Kasse kann zur Vermeidung von Härten die Frist verlängern. Werden erstattete Beiträge, nicht aber ein erstatteter Ausgleichsbetrag, wieder eingezahlt, so bleibt der früher geleistete Ausgleichsbetrag für das Versicherungsverhältnis außer Betracht.

D. V. zu § 18

Erstattete Beitragsanteile oder Beiträge sind in voller Höhe wieder einzuzahlen. Beitragsanteile oder Beiträge für vor dem 20. 6. 1948 liegende Versicherungszeiten können nur dann im Verhältnis 10 RM = 1 DM wieder eingezahlt werden, wenn der Zeitpunkt der Erstattung nach dem 20. 6. 1948 liegt.

§ 19

Überleitung von Versicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen und Zusatzversorgungsanstalten

(1) Die Kasse übernimmt die bei einer anderen Zusatzversorgungskasse oder Zusatzversorgungsanstalt erworbenen Anwartschaften und Rechte eines Versicherten im

Rahmen ihrer Satzung, wenn die für den Versicherten geleisteten Beiträge und Ausgleichsbeträge an die Kasse überwiesen werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Im umgekehrten Falle verfährt die Kasse entsprechend.

(2) Die Kasse kann mit anderen öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen die Anrechnung von Versicherungszeiten gruppenweise übertretender Versicherter vereinbaren.

(3) Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 17) kann die Kasse die Annahme von Überleitungsbeiträgen ablehnen.

(4) Die Überleitung der an eine andere Zusatzversorgungskasse oder Zusatzversorgungsanstalt geleisteten Zahlungen ist vom Versicherten bei der Kasse zu beantragen.

§ 20

Weiterversicherung

(1) In den Fällen des § 17 Absatz 1 Buchstabe b, c, e und f kann die Weiterversicherung beantragt werden, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Die Kasse kann die Weiterversicherung auch bei nicht erfüllter Wartezeit zulassen.

(2) Die Weiterversicherung kann auch dann beantragt werden, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31 Buchstabe b erloschen ist. Sie ist nicht zulässig, wenn das erloschene Zusatzruhegeld auf Grund beitragsfreier Versicherung gewährt wurde.

(3) Der Antrag auf Weiterversicherung soll binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder Erlöschen des Zusatzruhegeldes bei der Kasse gestellt werden. Ein Anspruch auf Weiterversicherung besteht nicht.

(4) Der Weiterversicherte kann am Schluß eines Monats schriftlich kündigen. Die Kasse kann mit dreimonatiger Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Weiterversicherte mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Verzuge ist.

§ 21

Beitragsfreie Versicherung

(1) In den Fällen des § 17 Absatz 1 Buchstabe b, c, d, e, f und g kann der Versicherte die beitragsfreie Versicherung beantragen, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Die beitragsfreie Versicherung kann auch dann beantragt werden, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 31 Buchstabe b erloscht.

(3) Der Antrag auf beitragsfreie Versicherung ist binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld bei der Kasse zu stellen.

(4) Die beitragsfreie Versicherung kann vom Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden.

(5) Die Umwandlung einer beitragsfreien Versicherung in eine Weiterversicherung (§ 20) ist ausgeschlossen.

Abschnitt III

Leistungen der Mitglieder und Versicherten

§ 22

Beiträge, Ausgleichsbeträge, Eintrittsgeld

(1) Nach Maßgabe des Dienstbezuges (Arbeitsentgelts) sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

Beitrags- klasse	Monatsbezug		Wochenbezug		Monats- beitrag	Hiervon Anteil	
	von mehr als	bis	von mehr als	bis		a) des Mit- gliedes	b) des Versi- cherten
	DM		DM		DM	DM	DM
1	—	43,—	—	10,—	3,—	2,—	1,—
2	43,—	65,—	10,—	15,—	4,50	3,—	1,50
3	65,—	86,—	15,—	20,—	6,—	4,—	2,—
4	86,—	108,—	20,—	25,—	7,50	5,—	2,50
5	108,—	130,—	25,—	30,—	9,—	6,—	3,—
6	130,—	151,—	30,—	35,—	10,50	7,—	3,50
7	151,—	173,—	35,—	40,—	12,—	8,—	4,—
8	173,—	216,—	40,—	50,—	13,50	9,—	4,50
9	216,—	260,—	50,—	60,—	18,—	12,—	6,—
10	260,—	346,—	60,—	80,—	21,—	14,—	7,—
11	346,—	433,—	80,—	100,—	27,—	18,—	9,—
12	433,—	500,—	100,—	115,—	33,—	22,—	11,—
13	500,—	600,—	115,—	138,—	39,—	26,—	13,—
14	600,—	700,—	138,—	161,—	45,—	30,—	15,—
15	700,—	800,—	161,—	185,—	52,50	35,—	17,50
16	800,—	900,—	185,—	205,—	60,—	40,—	20,—
17	900,—	1000,—	205,—	230,—	67,50	45,—	22,50
18	1000,—	1100,—	230,—	255,—	73,50	49,—	24,50
19	1100,—	1200,—	255,—	275,—	81,—	54,—	27,—
20	1200,—	u. mehr	275,—	u. mehr	88,50	59,—	29,50

Ein Monatsbezug entspricht $4\frac{1}{3}$ Wochenbezügen.

Was als beitragspflichtiger Dienstbezug (Arbeitsentgelt) anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 160 RVO). Änderungen des Dienstbezuges sind erst bei dem auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Fälligkeitstag zu berücksichtigen. Nachzahlungen bleiben bei der Berechnung der Beiträge unberücksichtigt.

(2) Die Beiträge für die Pflichtversicherten und die freiwillig Versicherten sind mit dem Dienstbezug fällig.

Der Anteil des Mitgliedes an den Beiträgen beträgt mindestens zwei Drittel, der Anteil der Versicherten höchstens ein Drittel. Die Anteile der Versicherten sind durch das Mitglied vom Dienstbezug einzubehalten.

(3) Beginnt das Versicherungsverhältnis vor dem 16. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat nach dem Dienstbezug des darauffolgenden Monats zu entrichten. Endet das Versicherungsverhältnis nach dem 14. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat nach dem Dienstbezug des vorhergehenden Monats zu entrichten. Beginnt das Versicherungsverhältnis nach dem 15. eines Monats oder endet es vor dem 15. eines Monats, so ist für diesen Monat ein Beitrag nicht zu entrichten.

(4) Weiterversicherte (§ 20) haben in unmittelbarem Anschluß an das der Weiterversicherung vorangegangene Versicherungsverhältnis für jeden Monat einen Beitrag, höchstens jedoch nach der Beitragsklasse, nach der sie zuletzt versichert waren, zu entrichten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Weiterversicherten haben ihre vollen Beiträge selbst zu leisten und monatlich im voraus an die Kasse abzuführen. Die Kasse kann Weiterversicherte aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Krank-

heit, für höchstens sechs Monate je Geschäftsjahr von der Beitragsleistung befreien.

(5) Die Höhe der Ausgleichsbeträge (§ 13 Absatz 4) setzt die Kasse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen fest.

Mitglieder, die der Kasse neu beitreten, können innerhalb eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft für ihre im Zeitpunkt des Beitritts über 45 Jahre und noch keine 60 Jahre alten Versicherten (§ 13 Absatz 2 und 3) an Stelle der Ausgleichsbeträge freiwillige Beiträge (§ 24 Absatz 3) für Zeiten, in denen der Versicherte beim Mitglied beschäftigt gewesen ist, leisten. Nach Zurücklegung der Wartezeit (§ 26 Absatz 3) ist der Beginn des Versicherungsverhältnisses unter Berücksichtigung der freiwilligen Leistung von Beiträgen festzusetzen.

Die Ausgleichsbeträge sind mit Beginn des Versicherungsverhältnisses fällig und ganz vom Mitglied zu tragen.

(6) Für jeden Versicherten, der erstmalig bei der Kasse versichert oder nach Erstattung der Beiträge für ein früheres Versicherungsverhältnis wieder versichert wird, hat das Mitglied mit dem ersten Beitrag ein Eintrittsgeld von 2,— DM zu entrichten.

(7) Beiträge, die für eine vor Beginn oder nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses liegende Zeit entrichtet wurden, sind unwirksam und werden ohne Zinsen erstattet.

D. V. zu § 22

Nr. 1 Die Beiträge sind von den Dienstbezügen zu berechnen, die als Grundlage für die Errechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dienen. Erstreckt sich der Lohnzahlungszeitraum auf mehrere Wochen, so kann der Durchschnittslohn für den ganzen Lohnzeitraum der Beitragsentrichtung zu Grunde gelegt werden. Für jeden Kalendermonat kann nur ein Beitrag entrichtet werden.

Die Mitglieder haben für die Versicherten und für die Kasse einen Beitragsnachweis im Durchschreibeverfahren zu erstellen. Der Kasse bleibt es vorbehalten, die für die Beitragsentrichtung maßgebenden Unterlagen der Mitglieder an Ort und Stelle nachzuprüfen.

Die Abführung der Beiträge wird durch eine Ausführungsanweisung des Leiters der Kasse geregelt.

Nr. 2 Versicherte, die das fünfundschrzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der weiteren Beitragsleistung befreit. Der Anspruch auf Kassenleistungen bleibt ihnen nach dem Stände gewährt, den sie am Ende der Beitragsleistung hatten.

Nr. 3 Der versicherungstechnische Ausgleichsbetrag beträgt für Arbeitnehmer, die bei Beginn des Versicherungsverhältnisses

das 45. Lebensjahr vollendet haben, das 8,33fache,
das 46. Lebensjahr vollendet haben, das 9,09fache,
das 47. Lebensjahr vollendet haben, das 9,83fache,
das 48. Lebensjahr vollendet haben, das 10,55fache,
das 49. Lebensjahr vollendet haben, das 11,23fache,
das 50. Lebensjahr vollendet haben, das 11,88fache,
das 51. Lebensjahr vollendet haben, das 12,48fache,
das 52. Lebensjahr vollendet haben, das 13,03fache,
das 53. Lebensjahr vollendet haben, das 13,57fache,
das 54. Lebensjahr vollendet haben, das 14,06fache,
das 55. Lebensjahr vollendet haben, das 14,51fache,
das 56. Lebensjahr vollendet haben, das 14,94fache,
das 57. Lebensjahr vollendet haben, das 15,37fache,
das 58. Lebensjahr vollendet haben, das 15,80fache,
das 59. Lebensjahr vollendet haben, das 16,27fache

des gesamten Jahresbeitrages für den Versicherten

Der Jahresbeitrag berechnet sich nach dem Dienstbezug des ersten vollen Versicherungsmonats, bei schwankendem Dienstbezug nach dem Durchschnitt der ersten drei Versicherungsmonate. Ausgleichsbeträge sind bis zur Einzahlung mit 5 v. H. zu verzinsen. Die Kasse kann Teilzahlungen zulassen.

Nr. 4 Nach Zahlung des versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages wird das Zusatzruhegeld ungekürzt gezahlt.

§ 23

Beiträge bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsunterbrechung

(1) Wird vom Arbeitgeber anstatt des Dienstbezuges (§ 22 Absatz 2) ein Zuschuß zum Krankengeld gewährt, so ist der Beitrag nach dem Dienstbezug vor Eintritt der Arbeitsunterbrechung zu entrichten.

(2) Gewährt der Arbeitgeber keinen Zuschuß, so kann der Versicherte Beiträge nach einer beliebigen Beitragsklasse, höchstens jedoch nach der zuletzt maßgebenden Beitragsklasse (§ 22 Absatz 2), entrichten. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und bis zum 5. des darauffolgenden Monats durch Vermittlung des Mitgliedes an die Kasse abzuführen.

§ 24

Nachversicherung

Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen (Absatz 1 und 2)
Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen (Absatz 3 und 4)

(1) Hat ein Mitglied die rechtzeitige Anmeldung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern unterlassen, so sind die Beiträge von Beginn des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses an nachzuentrichten. Der Versicherte hat seinen Beitragsanteil höchstens für drei Monatsbeiträge nachzuentrichten, darüber hinaus trägt das Mitglied auch den Beitragsanteil des Versicherten.

(2) Ist bei einem Arbeitnehmer die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung weggefallen und sind die Voraussetzungen für eine Zusatzversorgung (§ 13) erfüllt, so haben die beteiligten Mitglieder für ihn die vollen Beiträge insoweit nachzuentrichten, wie auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachgezahlt werden.

(3) Ein Versicherter kann für im öffentlichen Dienst zurückgelegte Dienstzeiten freiwillige Beiträge leisten. Die Kasse kann die freiwillige Leistung von Beiträgen für Zeiten, die zwischen einem früheren und einem neuen Versicherungsverhältnis liegen, sowie auch für eine im privaten Dienst verbrachte Zeit zulassen.

(4) Die nach Absatz 3 nachversicherten Zeiten werden als unmittelbar vor dem Versicherungsverhältnis liegende Versicherungszeiten angerechnet. Sie werden jedoch auf die Wartezeit (§ 26 Absatz 3) nicht angerechnet und haben keinen Einfluß auf die Berechnung des Zusatzruhegeldes nach den §§ 28 Absatz 2 und 29 Absatz 6.

(5) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 bemessen sich nach dem jeweiligen Dienstbezug, die Beiträge nach Absatz 3 bemessen sich nach dem Dienstbezug bei Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsverhältnisses.

(6) Die Beiträge nach Absatz 1 und 2 sind mit der nachträglichen Anmeldung, die Beiträge nach Absatz 3 sind mit der Antragstellung oder mit der Zulassung der freiwilligen Leistung von Beiträgen fällig und innerhalb eines Jahres vom Mitglied oder durch Vermittlung des Mitgliedes an die Kasse abzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kasse die Frist verlängern. Die Beiträge sind vom Ende des Rechnungsjahres, für das sie gelten, bis zu ihrer Einzahlung mit 5 v. H. zu verzinsen.

D. V. zu § 24

Nr. 1 Bei der Nachversicherung sind die Beitragssätze dieser Satzung (§ 22 Absatz 1) maßgebend.

Nr. 2 Die bis zum 30. 6. 1948 nach Absatz 1 fälligen Beiträge sind im Verhältnis 10 RM = 1 DM einzuzahlen, die Beiträge nach Absatz 2 und 3 in jedem Falle im Verhältnis 1 RM = 1 DM.

Nr. 3 Verzögert sich die Einzahlung der Zinsen über den von der Kasse mit der Zinsberechnung aufgegebenen Zeitpunkt, so kann die Kasse in besonders gelagerten Fällen aus Billigkeitsgründen von einer neuen Zinsberechnung Abstand nehmen (§ 24 Absatz 6).

§ 25

Erstattung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen

(1) Endet das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles, so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die von ihm geleisteten Beitragsanteile oder Beiträge ohne Zinsen erstattet. Die Erstattung kann nicht mehr beansprucht werden, wenn ein neues Versicherungsverhältnis bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungskasse, die die Gegenseitigkeit gewährleistet, begonnen hat.

(2) Ist bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 27 Absatz 2 und 3) oder beim Beginn des Rentenbezuges nach § 25 Absatz 2 oder 3 AVG oder nach § 1248 Absatz 2 oder 3 RVO oder bei Vollendung des

65. Lebensjahres die Wartezeit nicht erfüllt, so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die bis dahin geleisteten gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ohne Zinsen erstattet. Dies gilt nicht, solange ein Versicherungsverhältnis besteht oder wenn Kassenleistungen gewährt werden.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit durch den Tod des Versicherten, so erhalten auf Antrag die Hinterbliebenen, die bei erfüllter Wartezeit rentenberechtigt wären, die für den Versicherten geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ohne Zinsen.

(4) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 3 nicht vorhanden, so erhält auf Antrag diejenige natürliche Person, die die Bestattungskosten übernommen hat, die vom Versicherten getragenen Beitragsanteile oder Beiträge bis zur Höhe der nachgewiesenen Bestattungskosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei erfüllter Wartezeit als Sterbegeid (§ 41) zu leisten gewesen wäre, ohne Zinsen erstattet.

(5) Stirbt ein nach § 21 beitragsfrei Versicherter ohne Hinterlassung rentenberechtigter Familienangehöriger, so ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Wurde die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten von dem Empfangsberechtigten absichtlich herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf Beitragsersatzung.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann in den Fällen des Absatzes 2 die Erstattung der Arbeitgeberanteile ganz oder teilweise versagt werden.

(7) Durch die Zahlung an einen Antragsberechtigten wird die Kasse von der Leistungspflicht befreit.

(8) Hat die Kasse Leistungen an den Versicherten gewährt, so sind diese von dem Erstattungsbetrag abziehen.

(9) Hat das Mitglied einen versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag (§ 22 Absatz 5) gezahlt, so wird in den Fällen der Absätze 1 bis 6 auch dieser dem Mitglied auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(10) Die Erstattung ist binnen einer Ausschußfrist von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu beantragen.

(11) Der Antrag auf Beitragsersatzung kann nicht auf einen Teil der rückzahlbaren Beträge beschränkt werden.

D. V. zu § 25

Nr. 1 Die Kasse zahlt die Beiträge innerhalb einer Frist von acht Wochen zurück, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Kasse, wenn in diesem Zeitpunkt die Entrichtung der Beiträge und das Ausscheiden aus der Versicherung der Kasse gegenüber nachgewiesen ist, sonst läuft die Frist erst von dem Tage ab, an dem der Nachweis erbracht ist.

Für das Erstattungsverfahren sind die Antragsvordrucke der Kasse zu verwenden. Für die Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Beitragsersatzung und bei überhöhten Beitragsersatzungen gelten die §§ 43 und 48 Absatz 2 entsprechend.

Nr. 2 Beiträge und Beitragsanteile für vor dem 20. 6. 1948 liegende Versicherungszeiten und vor diesem Zeitpunkt geleistete Ausgleichsbeträge werden im Verhältnis 10 RM = 1 DM erstattet. Falls der Versicherte an der Aufbringung des Ausgleichsbetrages beteiligt war, wird der von ihm aufgebrachte Anteil ohne Zinsen erstattet.

Nr. 3 Hat das Mitglied die Arbeitnehmeranteile getragen, so werden ihm diese auf Antrag ohne Zinsen erstattet. Bei erfüllter Wartezeit kann das Mitglied die Erstattung der Arbeitnehmeranteile frühestens sechs Monate nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses verlangen, jedoch nur dann, wenn der Versicherte keinen Gebrauch von der Weiterversicherung (§ 20), der beitragsfreien Versicherung (§ 21) oder der Überleitung (§ 19) gemacht hat.

Abschnitt IV Kassenleistungen

§ 26

Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit

(1) Die Kasse gewährt nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Zusatzruhegeld (§ 27)
- b) Zusatzwitwengeld (§ 32)
- c) Zusatzwaisengeld (§ 35)
- d) Abfindung (§ 40)
- e) Sterbegeld (§ 41)

(2) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die Wartezeit (Absatz 3) erfüllt ist und der Versicherte

- a) berufsunfähig im Sinne des § 23 Absatz 2 AVG oder § 1246 Absatz 2 RVO oder erwerbsunfähig im Sinne des § 24 Absatz 2 AVG oder § 1247 Absatz 2 RVO ist oder
 - b) Altersruhegeld nach § 25 Absatz 2 oder 3 AVG oder nach § 1248 Absatz 2 oder 3 RVO bezieht oder
 - c) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) gestorben ist
- und in den Fällen der Buchstaben a und c Arbeitsentgelt oder einen Krankengeldzuschuß aus einem Dienstverhältnis bei einem Kassenmitglied für mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht mehr erhält.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder des Versicherungsfalles nach Absatz 2 Buchstabe b, c oder d 60 Beiträge nach §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 und 2 wirklich entrichtet sind.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod eines Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, so können Kassenleistungen (§§ 27—41) gewährt werden, auch wenn die Wartezeit (Absatz 3) nicht erfüllt ist.

§ 27

Anspruch auf Zusatzruhegeld Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzruhegeld entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nach § 26 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c.

(2) Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gelten, wenn ihnen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt wird, vom Zeitpunkt der Rentengewährung an als berufsunfähig oder erwerbsunfähig.

(3) Ergreift keine Entscheidung nach Absatz 2, wird das Vorliegen und der Beginn der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Kasse festgestellt.

Die Kasse kann in Zweifelsfällen auf ihre Kosten ein fachärztliches Gutachten verlangen.

Versicherte, die im Beamtenverhältnis stehen oder Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, gelten von dem Zeitpunkt an als berufsunfähig, von dem ab sie Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhalten.

(4) Die Zahlung des Zusatzruhegeldes beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

(5) Wer sich absichtlich berufsunfähig oder erwerbsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so kann das Zusatzruhegeld ganz oder teilweise versagt werden.

D. V. zu § 27 Absatz 2

Werden von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt und besteht aus diesem Grunde kein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, so kann die Kasse das Zusatzruhegeld ganz oder teilweise gewähren.

§ 28

Berechnung des Zusatzruhegeldes

(1) Das Zusatzruhegeld besteht aus Grundbetrag (§ 29) und Steigerungsbetrag (§ 30).

(2) Bei Arbeitnehmern, die erstmals nach Vollendung des 45. Lebensjahres zusatzversichert wurden und für die ein Ausgleichsbetrag (§ 13 Absatz 4) nicht geleistet wurde, wird ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der für sie geleisteten Beiträge gewährt. Unter den Voraussetzungen des § 29 Absatz 6 wird auch in diesen Fällen ein aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag bestehendes Zusatzruhegeld gewährt.

(3) Bei beitragsfreier Versicherung wird in jedem Falle ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der geleisteten Beiträge gewährt. Ausgleichsbeträge werden mit 50 v. H. den Beiträgen hinzugerechnet. Das Zusatzruhegeld oder die gesamten Hinterbliebenenbezüge aus beitragsfreier Versicherung dürfen 20 v. H. des höchsten Dienstbezuges nicht übersteigen. Im Ausmaß der Überschreitung sind die Renten, gegebenenfalls anteilmäßig, zu kürzen.

(4) Hat ein nach Erlöschen des Zusatzruhegeldes erneut Versicherter wieder Anspruch auf Zusatzruhegeld, so ist mindestens das frühere Zusatzruhegeld, erhöht um den Steigerungsbetrag aus dem neuen Versicherungsverhältnis, zu gewähren.

(5) Beiträge für Zeiten einer bestehenden Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 27 Absatz 2 und 3) werden nur in den Fällen des § 26 Absatz 2 Buchstabe b, c und d der Berechnung des Zusatzruhegeldes zugrunde gelegt.

(6) Bei berufsunfähigen oder erwerbsunfähigen Versicherten (§ 27 Absatz 2 und 3), bei denen die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung der Wartezeit eingetreten ist, bemißt sich das jährliche Zusatzruhegeld nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 26 Absatz 2 Buchstabe b oder c nach dem bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erworbenen Zusatzruhegeld, erhöht um 10 v. H. der während der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit geleisteten Beiträge.

Ergibt sich bei einer Berechnung des Zusatzruhegeldes nach den allgemeinen hierfür geltenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) und bei Zugrundelegung aller während der Versicherung geleisteten Beiträge ein höheres Zusatzruhegeld, so wird dieses gewährt.

(7) Bei berufsunfähigen oder erwerbsunfähigen Versicherten (§ 27 Absatz 2 und 3), bei denen die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist, wird nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 26 Absatz 2 Buchstabe b oder c ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sind. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

D. V. zu § 28

Bei der Berechnung des Zusatzruhegeldes nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beiträge dieser Satzung zugrunde zu legen.

E. V. zu § 28

Nr. 1 Versicherte, die nach Abschnitt I Ziffer 2 b der Übergangsvorschriften zu § 49 der Satzung vom 1. 6. 1939 in der abgeänderten Fassung vom 17. 3. 1949 gegen Zahlung eines erhöhten versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages zur Kasse zugelassen worden sind, erhalten ein Zusatzruhegeld nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 der Satzung, bestehend aus einem vollen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag.

Nr. 2 Versicherte, die nach Abschnitt I Ziffer 2 a der Übergangsvorschriften zu § 49 der Satzung vom 1. 6. 1939 in der abgeänderten Fassung vom 17. 3. 1949 gegen Zahlung eines einfachen versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages zur Kasse zugelassen worden sind, erhalten nach Entrichtung von weniger als 120 Monatsbeiträgen ein Zusatzruhegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 Absatz 6 der Satzung, bestehend aus einem gekürzten Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag.

Nr. 3 Versicherte, die nach Abschnitt I Ziffer 2 a der Übergangsvorschriften zu § 49 der Satzung vom 1. 6. 1939 in der abgeänderten Fassung vom 17. 3. 1949 gegen Zahlung eines einfachen versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages zur Kasse zugelassen worden sind, erhalten nach Entrichtung von 120 und mehr Monatsbeiträgen ein Zusatzruhegeld nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 der Satzung, bestehend aus einem vollen Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag.

Nr. 4 Versicherte, die nach Abschnitt I Ziffer 1 c und Ziffer 3 der Übergangsvorschriften zu § 49 der Satzung vom 1. 6. 1939 in der abgeänderten Fassung vom 17. 3. 1949 ohne Ausgleichsbetrag zur Kasse zugelassen worden sind, erhalten bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein Zusatzruhegeld nach Maßgabe des § 29 Absatz 6 der Satzung auch dann, wenn keine 120 Monatsbeiträge entrichtet sind.

Nr. 5 Versicherungsleistungen, die bis zum 31. 12. 1954 nach Abschnitt I Ziffer 3 der Übergangsvorschriften zu § 49 der Satzung vom 1. 6. 1939 in der abgeänderten Fassung vom 17. 3. 1949 auf jährlich 15 v. H. der geleisteten Beiträge festgesetzt worden sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Absatz 6 der Satzung mit Wirkung vom 1. 1. 1955 an nach diesen Bestimmungen neu festgesetzt und gezahlt.

§ 29

Grundbetrag

(1) Sofern die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in derselben Beitragsklasse entrichtet worden sind, beträgt der jährliche Grundbetrag in Beitragsklassen

1 = 160,— DM	11 = 900,— DM
2 = 192,— DM	12 = 1 100,— DM
3 = 224,— DM	13 = 1 290,— DM
4 = 256,— DM	14 = 1 540,— DM
5 = 288,— DM	15 = 1 750,— DM
6 = 320,— DM	16 = 1 980,— DM
7 = 380,— DM	17 = 2 220,— DM
8 = 440,— DM	18 = 2 450,— DM
9 = 560,— DM	19 = 2 690,— DM
10 = 700,— DM	20 = 2 920,— DM

(2) Sind die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet, so ist der durchschnittliche Grundbetrag aus den der Beitragszahlung entsprechenden Grundbeträgen zu berechnen.

(3) Ergibt sich unter Zugrundelegung von 120 in den höchsten Beitragsklassen entrichteten Monatsbeiträgen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 ein höherer Grundbetrag als der unter Absatz 1 und 2 berechnete, so ist dieser höhere Grundbetrag maßgebend.

(4) Hat der Versicherte insgesamt weniger als 120 Monatsbeiträge geleistet und ergibt sich ein höherer Grundbetrag, wenn der Berechnung nach Absatz 2 nicht die letzten 60, sondern alle Beiträge zugrunde gelegt werden, so ist dieser höhere Grundbetrag maßgebend.

(5) Sind zwischen der letztmaligen Beendigung der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles mehr als die Hälfte der insgesamt geleisteten Beiträge auf Grund einer Weiterversicherung entrichtet worden, so sind der Berechnung des Grundbetrages alle Beiträge zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Beiträge während der ganzen Dauer der letztmaligen Weiterversicherung nach der zuletzt für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung maßgebenden Beitragsklasse entrichtet wurden.

(6) Liegt der Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres und ist kein Ausgleichsbetrag geleistet worden, so wird der Grundbetrag gewährt, wenn mindestens 120 Monatsbeiträge nach §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 oder 2 entrichtet worden sind. Der Grundbetrag wird in diesem Fall für jedes im Zeitpunkt der Zulassung nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um 5 v. H. gekürzt. Daneben wird der Steigerungsbetrag gewährt.

(7) Sind für den Zusatzruhegeldberechtigten insgesamt weniger als 231 Monatsbeiträge und während der gesamten Dauer der Versicherung — gerechnet von dem erstmaligen Beginn des Versicherungsverhältnisses bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles — durchschnittlich jährlich weniger als elf Monatsbeiträge entrichtet, so ist der nach Absatz 1—6 berechnete Grundbetrag des Zusatzruhegeldes um 8,66 v. H. für jeden an dieser Durchschnittssumme fehlenden vollen Monatsbeitrag (§§ 22 bis 24) zu kürzen.

Vor der Vollendung des 45. Lebensjahres liegende Jahre ohne Beitragsleistung können bei der Berechnung der Gesamtdauer der Versicherung unberücksichtigt bleiben. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende Zeiten

ohne Beitragsleistung können nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Versicherte Krankheitszeiten nachweist, Zusatzruhegeld bezogen hat, Zusatzruhegeldberechtigt war oder zu einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst einberufen war.

D. V. zu § 29

Nr. 1 Der Grundbetrag gemäß § 29 Absatz 6 wird auch dann gewährt, wenn noch keine 120 Monatsbeiträge entrichtet sind, aber die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist.

Nr. 2 Tritt bei Arbeitnehmern, die ohne Zahlung eines versicherungstechnischen Ausgleichsbetrages zur Versicherung zugelassen worden sind, der Versicherungsfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so kann die Kasse für jedes volle Jahr für die weitere Beschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus die Kürzung des Grundbetrages um 5 v. H. aufheben.

Nr. 3 Bei Feststellung der Unterbrechungszeit gemäß § 29 Absatz 7 ist die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 unberücksichtigt zu lassen, wenn der Versicherte aus dem zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis aus anderen als tarifrechtlichen Gründen entlassen war. Zeiten nachgewiesener Kriegsgefangenschaft bleiben auf jeden Fall unberücksichtigt.

§ 30

Steigerungsbetrag

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag beträgt 6 v. H. der geleisteten Beiträge (§§ 22—24).

(2) Wegen Überschreitung des 45. Lebensjahres geleistete Zahlungen (§ 22 Absatz 5) werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrages nicht berücksichtigt.

D. V. zu § 30

Der Berechnung des Steigerungsbetrages sind die Beiträge dieser Satzung in jedem Falle zugrunde zu liegen.

§ 31

Erlöschen des Zusatzruhegeldes

Der Anspruch auf Zusatzruhegeld erlischt

- a) mit Ablauf des Sterbemonats,
- b) mit Ablauf des Monats, mit dem von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Rente wegen Wegfalls der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit rechtskräftig entzogen wird oder, wenn eine solche Rente nicht bezogen wird, mit Ablauf des Monats, in dem durch amtsärztliches Zeugnis festgestellt wird, daß die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr besteht,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem der Zusatzruhegeldberechtigte mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gegen Entgelt beschäftigt wird und ein neues Versicherungsverhältnis in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung begründet wird,
- d) mit der Abfindung (§ 40 Absatz 1 und 3).

Der Wegfall der Rente kraft Gesetzes steht der Entziehung der Rente nach Buchstabe b gleich.

§ 32

Anspruch auf Zusatzwitwengeld Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld entsteht mit dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Die Zahlung des Zusatzwitwengeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist, beim Tode eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat.

(3) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld besteht nicht, a) wenn die Ehe beim Ableben des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten nicht länger als drei Monate bestand und der Tod des Versicherten nicht durch Unfall eingetreten ist,

b) wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Zusatzruhegeldberechtigten geschlossen wurde,

c) wenn die Witwe den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Der Ehefrau, deren Ehe aufgelöst ist, kann ein Zusatzwitwengeld gewährt werden, sofern ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes Unterhalt zu leisten hatte und wenn ihr eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

Dieses Zusatzwitwengeld darf zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht den Unterhaltsbetrag übersteigen, auf den diese Ehefrau Anspruch hatte. Die §§ 33, 34 und 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 33

Höhe des Zusatzwitwengeldes

(1) Das Zusatzwitwengeld beträgt 50 v. H. des Zusatzruhegeldes, das dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden hätte, wenn er am Todestage zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

(2) In den Fällen des § 28 Absatz 6 und 7 erhält die Witwe 50 v. H. des Zusatzruhegeldes, das dem Versicherten zugestanden hätte, wenn am Todestag der Versicherungsfall nach § 26 Absatz 2 Buchstabe b oder c eingetreten wäre.

§ 34

Erlöschen des Zusatzwitwengeldes

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt, wieder heiratet oder abgefunden wird.

(2) Ist die neue Ehe der abgefundenen Witwe ohne ihr Verschulden geschieden oder durch Tod des Ehemannes aufgelöst worden, so kann das Zusatzwitwengeld auf Antrag wieder gewährt werden, sofern nicht durch die neue Ehe ein gleichwertiger Unterhalt der Witwe gesichert ist. Das Zusatzwitwengeld kann jedoch frühestens nach Ablauf der Abfindungszeit wieder gewährt werden.

§ 35

Anspruch auf Zusatzwaisengeld Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld entsteht mit dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Zusatzwaisengeld wird gewährt,

- den ehelichen Kindern eines männlichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten sowie seinen unehelichen Kindern, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,
- den Kindern einer weiblichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten,
- den Stiefkindern und elternlosen Enkeln, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten dessen Haushalt angehört haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(3) Auch die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder gelten als ehelich.

(4) Anspruch auf Zusatzwaisengeld besteht nicht, wenn die Waise den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Die Zahlung des Zusatzwaisengeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist, beim Tode eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat. Werden zusatzwaisengeldberechtigte Kinder erst nach dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung des Zusatzwaisengeldes mit dem Tage der Geburt.

Wird eine Halbwaise später Vollwaise, so beginnt die Zahlung des höheren Zusatzwaisengeldes (§ 36 Absatz 1) mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 36

Höhe des Zusatzwaisengeldes

(1) Das Zusatzwaisengeld beträgt für Halbwaisen je ein Viertel, für Vollwaisen je ein Drittel des Zusatzruhegel-

des, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

(2) In den Fällen des § 28 Absatz 6 und 7 erhält die Halbwaise ein Viertel, die Vollwaise ein Drittel des Zusatzruhegeldes, das dem Versicherten zugestanden hätte, wenn am Todestag der Versicherungsfall nach § 26 Absatz 2 Buchstabe b oder c eingetreten wäre.

(3) Kinder einer unverheirateten Versicherten oder unverheirateten Zusatzruhegeldberechtigten gelten nach dem Tode der Mutter als Vollwaisen, sofern ein Unterhalt von dem Kindesvater nicht zu erlangen ist.

§ 37

Erlöschen des Zusatzwaisengeldes

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem

- die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder heiratet oder stirbt,
- die Waise nach § 40 Absatz 1 und 3 abgefunden ist oder eine Voraussetzung der nachstehenden Absätze 2 und 3 wegfällt.

(2) Bei Waisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, erlischt der Anspruch auf Zusatzwaisengeld nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Für Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann das Zusatzwaisengeld unbeschränkt geleistet werden. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 38

Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Kassenleistungen

(1) Als laufende Kassenleistungen werden mindestens die Bezüge gewährt, die dem Versicherten auf Grund beitragsfreier Versicherung zustehen würden (§ 28 Absatz 3 und §§ 33 und 36).

(2) Die laufenden Kassenleistungen aller Hinterbliebenen dürfen zusammen das Zusatzruhegeld nicht übersteigen, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

Soweit die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag überschreiten, werden sie um den übersteigenden Betrag im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Erlischt ein Zusatzwitwen- oder Zusatzwaisengeld, so werden die übrigen Hinterbliebenenbezüge erneut nach Absatz 1 und 2 festgesetzt.

§ 39

Ruhen des Anspruchs auf Kassenleistungen

(1) Der Anspruch auf eine Kassenleistung ruht,

- solange dem Zusatzruhegeldberechtigten die Rente von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen ist,
- solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,
- solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung oder einen Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kassenleistungen noch gegeben sind, nicht vorlegt,
- solange der Zusatzruhegeldberechtigte dem Verlangen der Kasse, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, binnen angemessener Frist nicht nachkommt,
- solange der Zusatzruhegeldberechtigte mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gegen Entgelt im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und der Anspruch gemäß § 31 Buchstabe c nicht erlischt,
- soweit die Einkünfte eines berufs- oder erwerbsunfähigen Zusatzruhegeldberechtigten durch eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Kasse ist, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die früheren Dienstbezüge überschreiten.

(2) Für den Monat, in dem das für die Ruhensbestimmungen maßgebende Ereignis eintritt oder wegfällt, werden die Kassenleistungen voll gewährt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können die Kassenleistungen an Angehörige des Berechtigten gewährt werden, sofern diese einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben.

(4) Die Kassenleistungen ruhen insoweit, wie sie zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führen.

D. V. zu § 39

§ 38 Absatz 1 findet bei den Ruhensbestimmungen keine Anwendung.

§ 40

Abfindung

(1) Laufende Kassenleistungen, die einen jährlichen Betrag von 120,— DM nicht erreichen, können auf Antrag abgefunden werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache der Jahresbezüge; falls die für den Versicherten gezahlten Beiträge das Achtfache der Jahresbezüge übersteigen, erfolgt die Abfindung in Höhe des Erstattungsbetrages (§ 25 Absatz 3 und 8). Mit der Abfindung sind sämtliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis abgegolten.

(2) Zusatzwitwengeldberechtigte, die sich wieder verheiraten, werden abgefunden.

Die Abfindung beträgt

bei Witwen

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr das Sechsfache,

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr das Fünffache,

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr das Vierfache,

nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Dreifache

des Jahresbetrages des Zusatzwitwengeldes.

(3) Zusatzrentenberechtigte, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, können auf Antrag für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger Hinterbliebenenbezüge mit dem dreifachen Betrage ihrer Jahresbezüge abgefunden werden.

§ 41

Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird gewährt beim Tode

- a) eines Versicherten, der die Wartezeit (§ 26 Absatz 3) erfüllt hat,
- b) eines Zusatzruhegeldberechtigten, wenn dieser die Wartezeit erfüllt hatte,
- c) der Ehefrau eines Versicherten, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes der Ehefrau die Wartezeit erfüllt hatte,
- d) der Ehefrau eines Zusatzruhegeldberechtigten, wenn der Berechtigte die Wartezeit erfüllt hatte,
- e) einer Zusatzwitwengeldberechtigten, wenn der verstorbene Ehemann die Wartezeit erfüllt hatte.

Aus beitragsfreier Versicherung (§ 21) und in den Fällen des § 28 Absatz 7 wird Sterbegeld nicht gewährt.

(2) Das Sterbegeld beträgt in der Beitragsklasse:

1 = 100,— DM	8 = 260,— DM
2 = 120,— DM	9 = 300,— DM
3 = 140,— DM	10 = 370,— DM
4 = 160,— DM	11 = 450,— DM
5 = 180,— DM	12—14 = 500,— DM
6 = 200,— DM	15—20 = 600,— DM
7 = 230,— DM	

(3) Für die Bemessung des Sterbegeldes (Absatz 2) ist die höchste Beitragsklasse maßgebend, in der der Versicherte oder der Zusatzruhegeldberechtigte im letzten Geschäftsjahr vor dem Todesfall oder vor dem Eintritt der

Zusatzruhegeldberechtigung drei Beiträge entrichtet hat. Sind in der höchsten Beitragsklasse weniger als drei Beiträge entrichtet worden, so ist die nächstniedrigere Beitragsklasse, in der Beiträge entrichtet wurden, für die Bemessung des Sterbegeldes maßgebend.

(4) Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt

- a) der Ehegatte, wenn er mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung besorgt hat,
- b) die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie die Bestattung besorgt haben,
- c) sonstige Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Bestattung besorgt haben.

Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles gezahlt. Durch die Zahlung an eine dieser Personen wird die Kasse von der Leistungspflicht befreit.

(5) Sind empfangsberechtigte Angehörige im Sinne des Absatzes 4 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat. Hat diese Sterbegeld von einem Versicherungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) erhalten oder Anspruch hierauf, so sind diese Bezüge von den Bestattungskosten abzuziehen.

(6) Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorzeitig herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld wird nur insoweit gezahlt, als es nicht zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führt. Dies gilt nicht für eine Leistung aus dem Beschäftigungsverhältnis beim Mitglied.

§ 42

Härteausgleich

(1) Die Kasse kann auf Beschluß des Kassenausschusses zur Vermeidung von Härten Sonderregelungen treffen und Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Kasse auf Beschluß des Kassenausschusses zusätzliche Leistungen für alle Zusatzrentenberechtigten oder für bestimmte Gruppen gewähren.

§ 43

Abtretung und Verpfändung von Kassenleistungen

Ansprüche auf Kassenleistungen (§§ 26—41) können mit rechtlicher Wirkung gegenüber der Kasse nur mit deren Genehmigung abgetreten oder verpfändet werden.

§ 44

Ersatzansprüche gegen Dritte

Steht einem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versicherungsfalles zur Folge hatte, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Kasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Verweigern der Versicherte und seine Hinterbliebenen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 45

Verjährung

Ansprüche auf Kassenleistungen (§§ 26—41) verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.

Abschnitt V**Verfahren****§ 46****Festsetzung von Kassenleistungen**

(1) Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Über den Antrag auf Kassenleistungen entscheidet der Leiter der Kasse durch Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird eine Kassenleistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Kassenleistung abgelehnt oder ihre Zahlung eingestellt, so muß dies begründet werden.

(4) Stellt sich nach der Festsetzung von Kassenleistungen heraus, daß ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben waren oder treten Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten ein, die seinen Anspruch nach Grund oder Höhe berühren, so ist die Kasse zur Aufhebung des unrichtigen und zur Erteilung eines neuen Bescheides auch dann berechtigt, wenn der Bescheid auf Grund einer Entscheidung des Schiedsausschusses erteilt worden ist.

§ 47**Auszahlung der laufenden Kassenleistungen**

Die Zusatzrenten werden monatlich im voraus gezahlt. Die Monatsbeträge werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

§ 48**Anzeigepflicht des Rentenberechtigten**

(1) Jeder Rentenberechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Anspruch nach Grund und Höhe berührt, sofort der Kasse schriftlich mitzuteilen.

Die Kasse kann Lebensbescheinigungen einfordern.

(2) Die Rückzahlung überhöhter Kassenleistungen kann zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 49**Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen
Einspruch und Beschwerde**

(1) Gegen Bescheide (§ 46 Absatz 2) und sonstige Verfügungen des Leiters der Kasse, welche Rechtsansprüche betreffen, ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder der Verfügung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Einspruch an ihn zulässig. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die der Begründung des Einspruchs dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Die Kasse erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kasse Beschwerde zum Schiedsausschuß (§ 51) schriftlich eingelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 50**Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte**

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten.

§ 51**Schiedsausschuß**

(1) Der Schiedsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Aufsichtsbehörde ernannt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und je zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Verliert ein Beisitzer oder einer seiner Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund derer er berufen wurde, so scheidet er aus dem Schiedsausschuß aus. Für den Ausscheidenden tritt für die restliche Dauer der Amtszeit der Stellvertreter ein. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen dem Kreise der Mitglieder, der andere und sein Stellvertreter dem Kreise der Versicherten angehören. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Organisationen der Mitglieder und von den Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder des Schiedsausschusses und deren Stellvertreter dürfen dem Kassenausschuß nicht angehören.

(5) Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Schiedsausschusses erläßt die Aufsichtsbehörde.

§ 52**Schiedsverfahren**

(1) Der Vorsitzende beruft den Schiedsausschuß zur mündlichen Verhandlung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Kasse wahrgenommen.

(2) Der Beschwerdeführer und die Kasse sind zu hören. Der Schiedsausschuß entscheidet auch, wenn der Beschwerdeführer oder die Kasse die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen. Der Schiedsausschuß kann auch schriftlich abstimmen.

(3) Ist die Beschwerde unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende des Schiedsausschusses eine Vorentscheidung treffen. Sie ist rechtskräftig, wenn der Beschwerdeführer nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsausschuß bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Vorentscheidung muß die Belehrung über die Möglichkeit und die Frist zur Anfechtung der Vorentscheidung enthalten.

(4) Der Schiedsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Das Verfahren ist nicht kostenpflichtig, jedoch können die Kosten einer unzulässigen oder unbegründeten Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden. Der Vorsitzende kann die Anberaumung eines Termins von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses durch den Beschwerdeführer abhängig machen.

§ 53**Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern**

Streitigkeiten zwischen Kasse und Mitgliedern entscheidet die Aufsichtsbehörde der Kasse.

Abschnitt VI Schlußbestimmungen

§ 54

Durchführungs- und Übergangsvorschriften

Der Leiter der Kasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Durchführungs- und Übergangsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 55

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung (GS. NW. S. 934) außer Kraft gesetzt.

Die Vorschriften der §§ 25 Absatz 2 und 26 Absatz 2 Buchstabe b treten mit dem 1. 1. 1957 in Kraft.

(2) Die neue Satzung gilt auch für die bereits bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzung fällig werdenden Kassenleistungen werden nach der bisherigen Satzung festgesetzt. Die auf Grund der bisherigen Satzungen festgesetzten Renten werden weitergezahlt.

Die Kasse gewährt die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bewilligten freiwilligen Leistungen auf jederzeitigen Widerruf weiter.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kassenausschusses und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzungsänderungen sind für die bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse und für die bereits bewilligten Kassenleistungen wirksam, soweit nichts anderes bestimmt wird.

D. V. zu § 55

Zusatzwitwen- und Waisengelder, die den Ruhevorschriften nach bisherigem Satzungsrecht unterliegen, werden auf Antrag ab 1. 4. 1959 ungekürzt gezahlt.

Köln, den 13. April 1960

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland
B u r a u e n

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
B u s c h a m

Die vorstehende Satzung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 23. 11. 1959 — III A 2 a — 3906 II/59 — auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) genehmigt. Sie wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 19. Mai 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
K ö n e m a n n

— GV. NW. 1960 S. 161.

230

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein- Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Inderevier- Nord“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 25. Mai 1960

Der Teilplan „Inderevier-Nord“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 2. August 1956 aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 17. Oktober 1956 bis 13. November 1956 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 16. Januar 1957 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Inderevier-Nord“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche, soweit diese im Plangebiet liegt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. Mai 1960

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r . M e y e r s

— GV. NW. 1960 S. 173.

3216

**Verordnung
über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen
Bewährungshelfer**

Vom 19. Mai 1960

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 570) wird verordnet:

§ 1

(1) Als angemessene Auslagen im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 570) sind dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer auf Verlangen zu erstatten:

1. Der Aufwand bei der Erfüllung von Aufgaben außerhalb der politischen Gemeinde, in der der ehrenamtliche Bewährungshelfer wohnt oder berufstätig ist, in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900),
2. Kosten für notwendige Fahrten in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900),
3. Post- und Fernspreckgebühren sowie sonstige bare Auslagen, soweit sie im Interesse einer wirksamen Durchführung der Bewährungsaufsicht notwendig sind.

(2) Der Gesamtbetrag, der nach Absatz 1 zu erstatten ist, wird auf volle zehn Deutsche Pfennige aufgerundet.

§ 2

(1) Die Erstattung des Aufwands und der Fahrkosten kann davon abhängig gemacht werden, daß Zweck und Dauer des Dienstgeschäftes glaubhaft gemacht werden. Wird die Erstattung von Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) verlangt, so sind die besonderen Umstände, die der Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entgegenstanden, glaubhaft zu machen.

(2) Erstattungsfähige bare Auslagen sind auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

§ 3

Soweit in dieser Verordnung auf Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) verwiesen wird, findet dieses in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung von Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer vom 24. Juli 1955 (GS. NW. S. 571) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1960

Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1960 S. 174.

7822

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnungen über die Erklärung
von geschlossenen Anbaugebieten für Welsches
Weidelgras und für Rotklee**

Vom 24. Mai 1960

Auf Grund des § 61 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erklärung der Kreise Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve und Moers zum geschlossenen Anbaugebiet für Welsches Weidelgras vom 5. März 1959 (GV. NW. S. 56) und die Verordnung über die Erklärung der Kreise Düren, Euskirchen, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers und Schleiden zum geschlossenen Anbaugebiet für Rotklee vom 5. März 1959 (GV. NW. S. 56) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1960

Der Minister
für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1960 S. 174.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 10. Mai 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb der 110 kV-Leitungen Elsen—Jüchen und Jüchen—Holz

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14. April 1960 S. 151 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb

1. einer 4systemigen 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Elsen nach Jüchen in der Stadt Grevenbroich und den Gemeinden Gustorf, Bedburdyck und Jüchen, Landkrs. Grevenbroich,
2. einer 2systemigen 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Jüchen nach Holz in den Gemeinden Jüchen und Hochneukirch, Landkrs. Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)